

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2013

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall auf Erweiterung der bestehenden  
wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von  
Grundwasser für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um  
das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über  
die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurzeln II“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ für die  
Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/1, 2906/15/T, 2906/47 und 2906/48 jeweils  
der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des  
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) ..... 4

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Übertragung der Aufgaben der Familienkasse ..... 5

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag der Stadtwerke Bad Reichenhall auf Erweiterung der bestehenden  
wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von  
Grundwasser für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um  
das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven**

Die Stadtwerke Bad Reichenhall haben die Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zur Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall für die Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger vom 21.5.2001 um das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven beim Landratsamt beantragt. Beantragt wurden folgende Mengen: 32 l/s, 3.456 m<sup>3</sup>/Tag und 1.260.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Die maximale Jahresentnahmemenge aus allen Brunnen bleibt wie bisher bei 2.300.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Der Brunnen Siebenpalven befindet sich im Listseegebiet, ca. 440 m westlich des Brunnens Listanger.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**3. Juni 2013 bis 2. Juli 2013**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 (Stadtbauamt) und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 22. Mai 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurz II“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Teisendorf beschloss den Bebauungsplan „Oberwurz II“ in der Planfassung vom 22.5.2013 mit Begründung und Umweltbericht vom 11.4.2013 in seiner Sitzung am 22.5.2013 als Satzung.

Der Bebauungsplan betrifft Grundstücke westlich der Hochhorner Straße im Anschluss an die bestehende Bebauung „Oberwurz“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Plan und Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Mai 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/1, 2906/15/T, 2906/47 und 2906/48 jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.5.2012 den Bebauungsplan „Mitterfelden A“ im beschleunigten Verfahren für die Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/1, 2906/15/T, 2906/47 und 2906/48 der Gemarkung Ainring zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur sinnvollen Nachverdichtung des beschriebenen Areals sowohl in der Fläche als auch in der Höhe. Es soll mehrgeschossiger Wohnungsbau (Miet- oder Eigentumswohnanlagen) ermöglicht werden. Dabei soll ein Gebäudekomplex an den bestehenden Baukörper Ludwig-Thoma-Straße 15 in dessen Breite nach Süden angebaut werden und ein weiterer Gebäudekomplex im südwestlichen Bereich des Areals entstehen, welcher bislang im Bebauungsplan nicht vorgesehen war.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in der Sitzung vom 13.5.2013 beschlossen, den Entwurf zur 112. Änderung Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ öffentlich auszulegen. Dieser liegt daher in der Fassung vom 13.5.2013 mit Begründung in der Zeit vom

#### **5. Juni 2013 bis 5. Juli 2013**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 24. Mai 2013  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)**

Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim

Die Gewerbesteuerbescheide über die Veranlagungsjahre 2010 und 2011, beide vom 22.5.2013, Az. 004109.2.0000, sowie die Bescheide über Zinsen zur Gewerbesteuer für die Jahre 2010 und 2011, beide vom 22.5.2013, Az. 004109.2.0000/GewSt.Zins an die Firma Montebau UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer Herr Mrkaic Velizar, letzter Firmensitz: Lebenauerstr. 36, 83410 Laufen, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, werden hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes war die Zustellung der Bescheide durch die Post nicht möglich. Die o.g. Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die vorgenannten Bescheide können von der o.g. Person oder von einem von Ihr Bevollmächtigten bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kämmerei, Zimmer 06, 1. OG) abgeholt oder eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Montag	13.00 – 19.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 – 17.00 Uhr

Saaldorf, den 23. Mai 2013  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

#### **Übertragung der Aufgaben der Familienkasse**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe hat mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die Aufgaben der Familienkasse für die Bediensteten des Zweckverbandes auf die AKDB-Landesfamilienkasse übertragen.

Teisendorf, den 23. Mai 2013  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Nutz**, Verbandsvorsitzender

---